



KHZG - Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) – V.6

Erste Fragen und Antworten zu der Förderung von Vorhaben der Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten (Stand: 28.04.2021)

Antragstellung

Stellt das einzelne Krankenhaus den Antrag oder ist eine Antragstellung auch durch Verbünde möglich?

Jedes Krankenhaus stellt pro IK-Nummer und Fördertatbestand einen Antrag.

Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung Fördermittel bezogen auf mehrere Fördertatbestände beantragt werden, reicht dann eine Bedarfsanmeldung aus?

Nein, es ist eine Bedarfsanmeldung je Fördertatbestand notwendig.

Kann das Krankenhaus einen Sammelantrag stellen (der sich auf mehrere Fördertatbestände bezieht) oder ist ein Antrag je Fördertatbestand erforderlich?

Es ist ein Antrag (auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhaus-Zukunftsfonds) je Fördertatbestand erforderlich.

Wie ist der Maßnahmenbeginn definiert?

Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Dienstleistungsvertrages.

Werden neben der vollständig ausgefüllten Bedarfsanmeldung und der vorausgefüllten fördertatbestandsspezifischen Anlagen (Formulare des BAS) noch weitere Unterlagen für die Antragstellung des Krankenhauses benötigt?

Ja, darüber hinaus werden die lt. Gesetz bzw. Förderrichtlinie des BAS und die lt. Anhang zum Hauptantrag beizubringenden Unterlagen und Nachweise sowie die in der Checkliste aufgeführten Erklärungen benötigt.

Von wem können die – im Rahmen der Antragstellung (§ 22 KHSFV) - erforderlichen Nachweise/Bestätigungen erbracht werden?

Sofern Nachweise/Bestätigungen von IT-Dienstleistern zu erbringen sind (§ 22 Abs. 2 Nr. 4, 6, 8 KHSFV) werden nur Bestätigungen von berechtigten Dienstleistern anerkannt.



Zu welchem Zeitpunkt muss der Nachweis des berechtigten IT-Dienstleister hinsichtlich der Passgenauigkeit des beantragten Fördervorhabens vorliegen?

Dem Land Niedersachsen ist der entsprechende Nachweis nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 KHSFV im Zuge der Bedarfsanmeldung vorzulegen.

Können bei der Bedarfsanmeldung/Antragstellung beratende IT-Unternehmen auch Auftragnehmer sein?

Nein, der bei der Antragstellung beratende IT-Unternehmer kann nicht ausführender Auftragnehmer (IT-Dienstleister) sein.

Darf der Auftragnehmer die entsprechenden Nachweise/Bestätigungen (§ 22 KHSFV) ausstellen?

Die erforderlichen Bestätigungen sind von einem berechtigten/BAS-zertifizierten beauftragten Dienstleister auszustellen. Darüber hinaus ist von dem beratenden (auftragnehmerunabhängigen) IT-Unternehmer ein entsprechendes Gutachten zu erstellen.

Haben sowohl der IT-Dienstleister, der für das Krankenhaus die geförderten Digitalisierungsvorhaben umsetzen soll/umsetzt als auch der bestätigende IT-Dienstleister den Berechtigungsnachweis nach § 21 Abs. 5 Satz 1 KHSFV zu erbringen?

Ja, beide haben eine BAS-Zertifizierung nachzuweisen.

Lt. „Information des Landes Niedersachsen zum Antragsverfahren nach dem KHZG“ (Punkt 4) ist ein entsprechendes Gutachten eines berechtigten/BAS-zertifizierten IT-Dienstleisters erforderlich. Gibt es für dieses Gutachten ein Formular/einen Mustervordruck?

Nein, das Gutachten kann formlos erstellt werden.

Können Krankenhäuser - in dem Zeitraum zwischen der Abgabe der Bedarfsanmeldung beim Land und der Antragstellung des Landes beim BAS – Unterlagen/ Vorhabenbeschreibungen etc. ergänzen bzw. nachreichen?

Diese Möglichkeit besteht nicht. Im Zusammenhang mit der Bedarfsanmeldung sind die Unterlagen vollständig einzureichen.

Bis wann kann das Land Niedersachsen Anträge auf Fördermittel an das BAS stellen?

Die Länder können bis zum 31.12.2021 Anträge auf Auszahlung von Fördermitteln nach § 14a Abs. 3 Satz 1 des KHG an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) stellen.



Die einem Land nach § 14a Abs. 3 Satz 1 zustehenden Fördermittel, die nicht durch die von einem Land bis zum 31.12.2021 vollständig gestellten Anträge ausgeschöpft werden, werden mit Ablauf des Jahres 2023 durch das BAS an den Bund zurückgeführt.

Bis wann kann eine Antragstellung / eine Bedarfsanmeldung durch das Krankenhaus erfolgen?

Für einen ersten Verfahrenszeitraum (bis zum 30.06.2021) haben wir jedem Plankrankenhaus eine reservierte maximal mögliche Fördersumme zugewiesen. Der Verfahrensablauf ist unserem Schreiben vom 28.12.2020 zu entnehmen.

Bedarfsanmeldungen (bezogen auf die o.g. Fördersummen) sind bis zum 30.06.2021 an das Land Niedersachsen zu stellen.

Nach dem 30.06.2021 erfolgt eine Nachverteilung der restlichen Mittel. Zu gegebener Zeit werden wir über den weiteren Verfahrensablauf informieren.

Werden die Bedarfsanmeldungen/Anträge der Krankenhäuser zunächst beim Land gesammelt und dann „gebündelt“ an BAS weitergeleitet?

Nein, der Bearbeitungs-/Prüfprozess beginnt unmittelbar nach Eingang der Bedarfsanmeldung. In diesem Zusammenhang erhalten die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle einer positiven Entscheidung der Landesregierung wird umgehend der Antrag auf Auszahlung von Fördermitteln an das BAS gestellt.

Förderungsfähige Kosten

Gibt es eigene Förderkriterien des Landes?

Nein, es gelten die Ausführungen der Förderrichtlinie des BAS.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vorgaben des nationalen und europäischen Vergaberechts durchgehend zu berücksichtigen. Gilt diese Vorgabe für Krankenhäuser aller Träger (öffentlich, freigemeinnützig, privat)?

Ja, sämtliche Krankenhäuser, die antragsberechtigt sind und einen Förderantrag stellen, haben die vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten, da die Förderung aus öffentlichen Mittel erfolgt.

https://www.extra.formularservice.niedersachsen.de/cdmextra/cfs/eject/pdf/114.pdf?MANDANTID=5&FORMUID=040_007

Wie verweisen zusätzlich auf die NWertVO von 03.04.2020 (i.K. 08.04.2020), die (aufgrund der Pandemie) befristete Wertgrenzenerhöhungen für beschränkte Ausschreibungen, freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich enthält. Die ursprüngliche Befristung zum 30.09.2020 ist über den 31.03.2021 hinaus bis zum 30.09.2021 verlängert worden.



https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tarifreue_und_vergabegesetz_ntvergg/aktuelles/aktuelle-informationen-120419.html

Welcher Stand des Ausschreibungsverfahrens (Teilprozess) wird zum Zeitpunkt der Bedarfsanmeldung erwartet?

Zum Zeitpunkt der Bedarfsanmeldung ist eine schriftliche Erklärung des Antragstellers ausreichend, dass die vergaberechtlichen Vorgaben/Ausschreibungsbedingungen eingehalten werden.

Sind Vorhaben, die im letzten Jahr (frühestens am 02.09.2020) begonnen haben und alle (Muss-)Kriterien des definierten Fördertatbestandes erfüllen auch dann förderfähig, wenn seinerzeit die Auftragsvergabe ungeachtet der vergaberechtlichen Bestimmungen erfolgte?

Nein, eine Förderfähigkeit ist nur bei Umsetzung der vergaberechtlichen Vorgaben gegeben.

Wie verhält es sich, wenn das Krankenhaus/der Krankenhausträger vor dem 02.09.2020 einen Gesamtvertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen hat und dieser Vertrag ein mehrjähriges Umsetzungsverfahren vorsieht, verbunden mit der späteren sukzessiven weiteren Beauftragung verschiedener Auftragsmodule?

In diesen Fällen ist das Abschlusssdatum des Gesamtvertrages maßgebend.

Ist im Rahmen der Antragstellung auf die für das jeweilige Vorhaben erforderlichen MUSS-Kriterien einzugehen?

Ja, es muss auf alle für das Vorhaben erforderlichen MUSS-Kriterien eingegangen werden. Details können in einer gesonderten Anlage zum Antrag dargelegt werden.

Welche personellen Maßnahmen/anteilige Personalkosten einschließlich der Kosten für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als förderungsfähig anerkannt?

Im Zusammenhang mit der (Anwender-)Schulung von Krankenhausmitarbeiterinnen und -mitarbeitern werden die reinen Schulungskosten anerkannt. Ausfallkosten für das an der Schulung teilnehmende Personal können nicht berücksichtigt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Punkt 5.2 der Förderrichtlinie. Nach dem Wortlaut der Förder-RL sind personelle Maßnahmen und anteilige Personalkosten, die im Krankenhaus selbst entstehen nur förderfähig, wenn sie im unmittelbaren oder direkten Sachzusammenhang mit der Entwicklung, der Wartung und Pflege bzw. Abschaltung von geförderten Informations- und Kommunikationstechnologien stehen.



Wie erfolgt der Nachweis anteiliger Personalkosten (im Rahmen der Antragstellung)?

Vorgabe des BAS: Seitens des Krankenhausträgers ist nachvollziehbar darzulegen, inwiefern die (anteiligen) Personalkosten aufgrund der Umsetzung des Vorhabens entstehen, also inwieweit die Tätigkeit konkret der Entwicklung, der Wartung und Pflege bzw. Abschaltung der zu implementierenden Technologie zuzuordnen ist.

Dabei muss ersichtlich werden, aufgrund welchen Zeitaufwands welches Mitarbeiters/welcher Mitarbeiterin die Personalkosten entstehen. Um dies überprüfbar darstellen zu können, empfiehlt sich eine Aufstellung über die vom Personal entsprechend insgesamt aufgewandte Zeit in der passenden Zeiteinheit wie Stunden oder Tagen und die daraus entstandenen Kosten.

Ist ein pauschaler Ansatz (Stundensatz) der anteiligen Personalkosten möglich?

Nein, eine pauschale Abgeltung von Personalkosten ist in der KHSFV und der Förderrichtlinie nicht vorgesehen.

Eine Förderung kann daher nur in der Höhe erfolgen, in der die Kosten für personelle Maßnahmen auch tatsächlich angefallen sind bzw. insoweit bei Antragstellung ersichtlich ist, in welcher Höhe sie voraussichtlich anfallen werden.

Es sind daher die tatsächlichen personellen Kosten der Projektbeteiligten auszuweisen.

Was ist unter „Kosten für räumliche Maßnahmen“ zu verstehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 KHSFV)?

Es handelt sich hierbei um Kostenanteile der Maßnahme die den Kostengruppen 300 und 400 der DIN 277 zuzuordnen sind, inklusive der zugehörigen Planungskosten der Kostengruppe 700. Es muss sich um konkrete Baumaßnahmen handeln oder um Anlagen/Komponenten, die fest mit dem Gebäude verbunden (und somit Teil des vorhandenen Gebäudes) werden.

Mind. 15% der für das Vorhaben beantragten Fördermittel sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit einzusetzen.

Aus Sicht des Landes Niedersachsen sind konkrete Nachweise zu erbringen, um welche Maßnahme(n) zur Verbesserung der Informationssicherheit es sich – bezogen auf den jeweils beantragten Fördertatbestand – handelt.

D.h. für jeden einzelnen Fördertatbestand sind mind. 15 % der beantragten Fördersumme in spezifische Maßnahmen zur Stärkung der Informationssicherheit zu verwenden.

Die Aufteilung einer umfassenden IT-Sicherheitsmaßnahme auf mehrere Fördertatbestände ist daher nicht möglich. Die Maßnahme, die z.B. das ganze System schützt, könnte als geeignete Maßnahme über den FTB 10 gefördert werden (ausgenommen KRITIS-KH s.u.).

Können „KRITIS-Krankenhäuser“ einen Bedarf für den Fördertatbestand 10 anmelden?

Nein, Krankenhäuser, die als Kritische Infrastrukturen (KRITIS-Krankenhäuser) nach dem Krankenhausstrukturfonds (§ 12a Abs.1 S.4 Nr. 3 KHG i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a



KHSFV) förderfähig sind, sind lt. § 19 Abs. 1 Nr. 10 KHSFV von der Förderung über den KHZF - bezogen auf den FTB 10 - ausgeschlossen.

Dürfen die „KHZG“-Investitionsmaßnahmen eines Krankenhauses den kontingentierten Betrag überschreiten?

Sofern die Gesamtkosten des Vorhabens/der Vorhaben den kontingentierten Betrag (siehe Schreiben vom 28.12.2020) überschreiten, geht der Differenzbetrag zu Lasten des Krankenhauses und ist zwingend unter Punkt 3.2 der Bedarfsanmeldung (Eigenanteil des Krankenhauses/ Krankenhausträgers) auszuweisen.

Kofinanzierung:

Ist die 30% Kofinanzierung durch das Land sicher?

Ja, die Kofinanzierung durch das Land Niedersachsen ist im Landeshaushalt gesichert.

Verwendungsnachweis:

Wie erfolgt der Verwendungsnachweis?

Die Krankenhäuser haben gegenüber dem Land entsprechende Nachweise zu erbringen:

Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers (ggf. in Zusammenarbeit mit einem Fachanwalt für Vergaberecht) sind

- die Einhaltung der Vergabevorschriften,
- die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten sowie
- die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel

zu belegen/nachzuweisen.

Darüber hinaus sind uns unaufgefordert die im Gesetz genannten Nachweise (u.a. § 25 Abs. 1 Nr. 1-3 KHSFV) sowie die für die Auswertung des Reifegrades übermittelten strukturierten Selbsteinschätzungen hinsichtlich des Umsetzungsstands digitaler Maßnahmen (§ 14b KHG) -zu den vorgegebenen Terminen- zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Prüfung einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel behalten wir uns vor, vor Ort Originalunterlagen einzusehen und die Geschäftsräume, insbesondere Serverräume des geförderten Krankenhauses nach Ankündigung zu betreten und zu besichtigen.

Weiterführende Links:

<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/krankenhauszukunftsfonds-1/>

https://www.krankenhauszukunftsfonds.de/DE/ZurSchulung/zurSchulung_node.html

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/krankenhauszukunftsgesetz/faq-khzzg.html>